



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Grundsätzliches

1. Alle Lieferungen, Leistungen, insbesondere Bauleistungen, sowie Angebote des Verkäufers bzw. Auftragnehmers, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Ausführung von Bauleistungen gilt zusätzlich die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und betreffend DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18 384 und DIN 18 386 als Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) auszugsweise auch Teil C. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen bzw. Bauleistungen oder Angebote an den Käufer bzw. Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Käufers bzw. Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung. Selbst wenn der Verkäufer bzw. Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Kostenvoranschlag

1. Wird vom Auftraggeber die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, so hat dieser dies deutlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Für den Kostenvoranschlag kann ein besonderes Entgelt vereinbart werden.
2. Eine zum Zwecke der Erstellung eines Kostenvoranschlags demontierter Gegenstand, welcher nicht repariert werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Auftraggeber seine Zustimmung zur Demontage verweigert hatte oder die Demontage nicht erforderlich war.



III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote des Verkäufers bzw. Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich erklärt wurde, dass das Angebot für einen Zeitraum von 6 Wochen bindend ist. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Annahme durch den Käufer bzw. Auftraggeber entfällt die Bindung. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer bzw. Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Tagen annehmen.
2. Angaben des Verkäufers bzw. Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maß, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technischen Daten) sowie die vom Verkäufer bzw. Auftragnehmer Darstellungen desselben (z. B. Zeichnung und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwertbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Bezüglich der zum Angebot sowie Kostenvoranschlag des Verkäufers bzw. Auftragnehmers gehörige Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einverständnis des Verkäufers bzw. Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind die individuell für diese Angebote erstellten Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie anfallenden Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.



2. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Auftraggeber angefordert oder vom Auftragnehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Bezüglich des Nachweises von Zeitarbeiten gilt § 15 Ziffer 5 VOB (Teil B). Für Verschnitt werden bei Aufmaß folgende Längen zugeschlagen: Bei Leitungen und Kabeln bis 16 mm² 5 %, über 16 mm² 3 % bei Rohrleitungen 10 %.
3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Verkäufer bzw. Auftragnehmer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Käufer bzw. Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Fall des Verzugs bleibt unberührt.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers bzw. Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung des Verkäufers bzw. Auftragnehmers durch den Käufer bzw. Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

V. Leistungserbringung, Lieferung, Lieferzeit

1. Lieferung erfolgt ab Werk.
2. Vom Verkäufer bzw. Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferung und Leistung gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendungen vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.



VI. Leistungserbringung, Lieferung, Lieferzeit

3. Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungstermin um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer bzw. Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.
4. Gerät der Verkäufer bzw. Auftragnehmer mit einer Lieferung bzw. Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers bzw. Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
5. Der Erfüllungsort liegt beim Verkäufer bzw. Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Ist eine Installation bzw. bauliche Leistung geschuldet, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Arbeiten zu erfolgen haben.
6. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer bzw. Auftraggeber über.
7. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer bzw. Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer bzw. Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.



VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung bzw. soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Käufers unter arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie gegenüber Verbrauchern. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Gewährleistung und Haftung bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) richtet sich nach § 13 VOB/B, soweit vorstehend nichts anderes vereinbart worden ist.
2. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers bzw. Auftragnehmers, kann der Käufer bzw. Auftraggeber unter den unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
3. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Käufers bzw. Auftraggebers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegende Aufwand wird daher dem Käufer bzw. Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Käufer bzw. Auftraggeber verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektronischer Teile, durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
5. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne schriftliche Einverständnis des Verkäufers bzw. Auftragnehmers Eingriffe des Käufers bzw. Auftraggebers oder Dritter am Gegenstand oder sonstige Änderungen am Gegenstand vorgenommen werden, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen.



6. Aus Sicht des Käufers bzw. Auftraggebers erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens acht Werktage nach Abnahme, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger und schuldhaft verspäteter Rüge ist der Verkäufer bzw. Auftragnehmer von Gewährleistungspflichten befreit.

VIII. Die Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung des Verkäufers bzw. Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt.
2. Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Gleiches gilt für die einfache Fahrlässigkeit seiner Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen. Vertrags wesentlich sind Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, sowie Beratung-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer bzw. Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers bzw. Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit der Verkäufer bzw. Auftragnehmer dem Grunde auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängel des Gegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und - Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Verkäufers bzw. Auftragnehmers.



5. Soweit der Verkäufer bzw. Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Berater nicht zu den von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Die Einschränkungen der Haftung gelten nicht für Haftung des Verkäufers bzw. Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmal, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX Eigentumsvorbehalt

1. Soweit die anlässlich von Baumaßnahmen eingeführten Teile oder ähnliche nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller seiner Forderung aus der bestehenden Geschäftsverbindung vor.
2. Für den Fall des Verkaufs bleiben die verkauften Gegenstände und Anlagen ebenfalls im Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen dem Käufer aus der bestehenden Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bis zu dieser Erfüllung sind Sicherungsübereignung und Verpfändungen untersagt.
3. Dem Käufer ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers bereits jetzt an diesen abgetreten werden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und gegebenenfalls zum Gebrauch des Gegenstands berechtigt, solange er seinen Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
4. Kommt der Käufer bzw. Auftragnehmer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer bzw. Auftragnehmer vom Käufer bzw. Auftraggeber den Gegenstand zum Zwecke des Ausbaus der eingefügten Teile heraus verlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Käufer bzw. Auftraggeber.



X Rechtswahl

Die Beziehung zwischen dem Verkäufer bzw. Auftragnehmer und dem Käufer bzw. Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI Gerichtsstand

Ist der Käufer bzw. Auftraggeber Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer bzw. Auftragnehmer und dem Käufer bzw. Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers bzw. Auftragnehmers Bonn oder der Sitz des Käufers bzw. Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer bzw. Auftragnehmer ist in diesen Fällen jedoch Bonn ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

XII Schlussbestimmung

Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenige Regelung als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.